



# **Satzungsteil**

## **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

der

**Technischen Universität Graz**

**SA 91000 AKGL 157-01**

Antrag des Rektorats vom 19. April 2022 auf Vorschlag des Arbeitskreises für  
Gleichbehandlungsfragen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2022 den Satzungsteil „Arbeitskreis für  
Gleichbehandlungsfragen“ der Technischen Universität Graz in der vorliegenden Form beschlossen.

Dieser Satzungsteil tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1.....	3
§ 2.....	3
§ 3.....	4
§ 4.....	4

## § 1

An der Technischen Universität Graz ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität auf dem Gebiet des Diskriminierungsschutzes in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen. Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, dem Universitätsgesetz 2002 (insbesondere dem §§ 42 ff) und dem Gleichstellungsplan und Frauenförderungsplan der Technischen Universität Graz.

## § 2

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Graz besteht aus 16 Mitgliedern und mindestens so vielen Ersatzmitgliedern. Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen entsenden die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Die Entsendung erfolgt in der Weise, dass die Gruppe der Universitätsprofessor\*innen (§ 94 Abs 2 Z 1 UG), die Gruppe der Universitätsdozent\*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs 2 Z 2 UG), die Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs 3 UG) sowie die Gruppe der Studierenden jeweils 4 Mitglieder und mindestens so viele Ersatzmitglieder entsenden. Dabei soll soweit möglich eine gleichförmige Verteilung auf die Fakultäten bzw Organisationseinheiten angestrebt werden. Dem AkG haben wie bei jedem durch die Satzung eingerichteten Kollegialorgan gemäß § 20a Abs. 1 UG mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Organisationseinheiten der Universität Bedacht zu nehmen.

(2) Als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bevorzugt Personen mit Erfahrung in Gleichstellungsfragen zu entsenden.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so haben die im Senat vertretenen Gruppen in Abstimmung mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatzmitglied als Mitglied zu bestellen.

(5) Scheidet ein Ersatzmitglied vorzeitig aus oder wird es zum Mitglied bestellt, so haben die im Senat vertretenen Gruppen in Abstimmung mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatzmitglied zu nominieren.

(6) Die von den Studierenden entsandten Mitglieder und Ersatzmitglieder können von der Gruppe der Studierenden im Senat gemäß den Vorgaben von § 2 Abs. 1 geändert werden. Der Senat ist über jede Änderung in Kenntnis zu setzen.

### § 3

Nach der vollständigen Entsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der\*dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die\*der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl einer\*eines Arbeitskreisvorsitzenden.

### § 4

(1) Die Aufgaben der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind ein Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten an der TU Graz. Sie werden der Arbeits- bzw. Dienstzeit angerechnet.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert werden und wegen dieser Tätigkeit nicht in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden.

(3) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist von den zuständigen Stellen, insbesondere dem Rektorat, in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu geben und Einsicht iSd § 42 Abs 4 UG zu gewähren.

(4) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-Raum- und Sachaufwand) zu sorgen.